

Information über den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Finanzportfolioverwaltung gemäß Offenlegungsverordnung

Stand: 15. Juli 2024

I. Unsere Nachhaltigkeitsstrategie

Die Bank für Sozialwirtschaft AG („**SozialBank**“) steht seit ihrer Gründung 1923 für sozial nachhaltige Finanzierungs- und Investitionspolitik. Nachhaltigkeit gehört seit jeher zur DNA der SozialBank. Aus diesem Grunde folgen wir, um den internationalen Zielen für eine klimaschonende und nachhaltigkeitsfördernde Gesellschaft gerecht zu werden, in ihrem Investmentansatz eine fundierte Nachhaltigkeitsstrategie, welche Sie unter <https://www.sozialbank.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie> abrufen können.

Wir betrachten Nachhaltigkeit ganzheitlich und in seiner Multidimensionalität (Sozial und Ökonomisch). Es gilt bei jeder organisatorischen Handlung (Produkt und Geldanlage) den Grundsatz Negatives vermeiden und Positives fördern einzuhalten. Ziel ist es, durch unsere Anlageempfehlungen und -entscheidungen nicht nur gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch aktiv zur Erreichung Ihrer Organisations- und Satzungszwecke beizutragen. Dieser Ansatz unterstreicht unser Engagement für eine nachhaltige Zukunft und die Verantwortung, die wir gegenüber unseren Kunden und der Gesellschaft tragen. Unser Nachhaltigkeitsansatz geht somit bewusst über die regulatorischen Anforderungen hinaus, indem wir eine tiefergehende Verpflichtung zu ökologischer, sozialer und ökonomischer Verantwortung im Anlageberatungs- und Selektionsprozess integrieren.

Wir als SozialBank wollen Verantwortung übernehmen, den Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft mitgestalten, indem wir unseren Beitrag zur Erreichung des Klimaschutzes und der UN-Nachhaltigkeitsziele verstärken.

Wir bekennen uns daher zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – „SDGs“) der Vereinten Nationen und des Pariser Klimaschutzabkommens.

Wir wollen unserer Verantwortung auch im Wertpapierdienstleistungsgeschäft gerecht werden und haben zu diesem Zweck Strategien zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken für unsere Kunden im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung definiert.

Diese Strategien legen wir nachfolgend offen, um hiermit gleichzeitig die Anforderungen der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzsektor (Verordnung EU 2019/2088 – kurz „Offenlegungsverordnung“) zu erfüllen.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Finanzportfolioverwaltung, wie sie in der Offenlegungsverordnung definiert wird.

II. Unsere Strategie zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken umschreiben Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (häufig auch als „ESG-Risiken“ bezeichnet, entsprechend den englischsprachigen Bezeichnungen Environmental, Social, Governance), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert einer Geldanlage haben könnte.

Im Rahmen unserer Strategie beziehen wir Nachhaltigkeitsrisiken bei unseren Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung auf verschiedene Weise ein.

1. *Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Unternehmensebene*

a) Produktauswahl

Einen zentralen Aspekt der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch die SozialBank bildet die der jeweiligen Portfolioverwaltungstätigkeit vorgelagerte Produktauswahl. Im Rahmen eines etablierten Produktauswahlprozesses wird unter Berücksichtigung konkreter Produkteigenschaften entschieden, welche Produkte in das Anlageuniversum der SozialBank für die Finanzportfolioverwaltung aufgenommen werden. Auf diese Weise trägt der Produktauswahlprozess maßgeblich dazu bei, dass nur Produkte in das Anlageuniversum aufgenommen werden, die keine unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken aufweisen.

b) Schulungs- und Weiterbildungskonzept

Zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der SozialBank tragen zudem regelmäßige Schulungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter in der Finanzportfolioverwaltung bei. Das umfassende Schulungs- und Weiterbildungskonzept der SozialBank befähigt diese Mitarbeiter das Anlageuniversum sowie die jeweiligen Anlagestrategien und -produkte zu verstehen und umfassend beurteilen zu können.

c) Kooperation mit Produktlieferanten

Im Rahmen des den Investitionsentscheidungen der SozialBank vorgelagerten Produktauswahlprozesses findet eine enge Kooperation mit den jeweiligen Produktlieferanten statt. Die Produktlieferanten, von denen wir grundsätzlich unsere Finanzprodukte beziehen, berücksichtigen ihrerseits Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungsprozesse. Relevante Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Risikoklassifizierung der Investitionen berücksichtigt (mögliche Erhöhung des Markt- und Kontrahentenrisikos).

d) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der SozialBank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Soweit im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der SozialBank Anlagestrategien eingesetzt werden, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung), berücksichtigt die SozialBank Nachhaltigkeitsrisiken durch die spezifisch nachhaltige Ausrichtung der betreffenden Anlagestrategien und deren Umsetzung in den verwalteten Portfolien.

e) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die SozialBank die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der SozialBank nachgehalten.

f) Überwachung der organisatorischen Vorkehrungen

Die Einhaltung dieser organisatorischen Vorkehrungen wird von unabhängigen Stellen unseres Hauses (Compliance und Interne Revision) regelmäßig bzw. anlassbezogen überwacht bzw. überprüft.

So ist sichergestellt, dass Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungsprozessen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung berücksichtigt werden.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Wir haben uns entschieden, keine Finanzprodukte mit unangemessen hohen Nachhaltigkeitsrisiken in der Finanzportfolioverwaltung anzubieten.

a) Anwendung von Ausschlusskriterien

Bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung durch uns ist für eine Vielzahl von Finanzprodukten zudem die Anwendung sog. Ausschlusskriterien auf Basis eines abgestimmten Branchenstandards von wesentlicher Bedeutung. Das bedeutet, dass einzelne Finanzprodukte, bestimmte nicht hinreichend nachhaltige Titel nicht oder nur bis zu einer festgelegten Grenze enthalten sein dürfen. Hierdurch wird erreicht, dass diese Finanzprodukte nicht hinreichend nachhaltige Tätigkeiten nur zu einem geringen Teil (mit-) finanzieren. So werden Nachhaltigkeitsrisiken weiter minimiert.

Die Liste mit den Mindestausschlüssen finden Sie in Anhang I zu diesem Dokument.

b) Unsere Anlagestrategien

Unsere Anlagestrategien, die bei den Investitionsentscheidungsprozessen der SozialBank im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung zum Tragen kommen, sind darauf ausgelegt, unangemessen hohe Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden.

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung der SozialBank werden Anlagestrategien eingesetzt, die ökologische oder soziale Merkmale (oder eine Kombination davon) bewerben und die Erfüllung dieser Merkmale bezwecken (Artikel 8 der Offenlegungsverordnung).

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Sinne einer ökologisch nachhaltigen Investition (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 Taxonomieverordnung, (EU) 2020/852) ist für uns nicht einschlägig, da diese Art der Investitionen nicht angestrebt werden. Im Rahmen unserer Mindestausschlusskriterien werden erhebliche negative Auswirkungen auf soziale bzw. ökologische Ziele grundsätzlich vermieden.

Informationen über die jeweiligen ökologischen oder sozialen Merkmale sind im Anhang II zu diesem Dokument enthalten.

c) Unser Auslagerungsmanagement

Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung nimmt die SozialBank die Unterstützung von externen Dritten in Anspruch. Die entsprechende Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken durch den externen Dritten wird jeweils vertraglich vereinbart und von der SozialBank nachgehalten.

d) Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Das Eintreten eines Ereignisses oder einer Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social, Governance, im Folgenden „ESG“), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition und damit auf die Wertentwicklung der Investition(en) haben könnte, wird als Nachhaltigkeitsrisiko betrachtet. Nachhaltigkeitsrisiken können auf andere Risikoarten wie z. B. Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken, Adressenausfallrisiken etc. einwirken und das Risiko innerhalb dieser Risikoarten wesentlich beeinflussen. Eine Nichtberücksichtigung von ESG-Risiken könnte sich langfristig negativ auf die Rendite auswirken. Emittenten mit mangelhaften Nachhaltigkeitsstandards können beispielsweise anfälliger für Ereignis-, Reputations-, Regulierungs-, Klage- und Technologierisiken sein. Diese Risiken im Bereich Nachhaltigkeit können unter anderem Auswirkungen auf das operative Geschäft, auf den Marken- bzw. Unternehmenswert und auf das Fortbestehen der Unternehmung oder der Investition haben. Das Eintreten dieser Risiken kann zu einer negativen Bewertung der Investition führen, die wiederum Auswirkungen auf die Rendite haben kann. Entsprechendes gilt ebenso für von uns aufgelegte Finanzprodukte.

III. Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO

Nachhaltigkeitsfaktoren umschreiben Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Investment in ein Finanzprodukt kann je nach zugrundeliegendem Basiswert (beispielsweise der Beteiligung an oder der Investition in ein Unternehmen über Aktien oder Anleihen) zu negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen führen, etwa wenn dieses Unternehmen Umweltstandards oder Menschenrechte auf schwerwiegende Weise verletzt.

Die Information zur Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Artikel 7 OffenlegungsVO durch die SozialBank finden Sie in Anhang [IV].

IV. Berücksichtigung in der Vergütungspolitik

Die Vergütungssysteme der Sozialbank stehen im Einklang mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken. Sie sind auf die Erreichung der Ziele ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt sind. Diese werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in geeignete Vergütungsparameter für die einzelnen Geschäftsbereiche heruntergebrochen.

Anhang I

Mindestausschlüsse¹

Negatives vermeiden

Ausschluss von kontroversen Geschäftsfeldern	Ausschluss von kontroversen Geschäftspraktiken/Normverstößen
<ul style="list-style-type: none"> ✘ Kontroverse Waffen ✘ Konventionelle Waffen & Rüstung* ✘ Kernenergie (inkl. Uran)* ✘ Kohle* ✘ Unkonventionelles Öl & Gas (inkl. arktische Bohrungen)* ✘ Tabak* ✘ Biozide* ✘ Glückspiel* ✘ Alkohol* ✘ Pornografie* 	<ul style="list-style-type: none"> ✘ Schwere Verstöße gegen den UN-Global-Compact <ul style="list-style-type: none"> • Menschenrechte • Arbeitsrechte • Umweltschutz • Korruption ✘ Umweltkontroversen ✘ Menschenrechtskontroversen ✘ Governance-Kontroversen (inkl. Bestechung und Korruption) ✘ Arbeitsrechtskontroversen (inkl. Kinderarbeit)
<small>*Anteil am Unternehmensumsatz > 5%</small>	

Negatives vermeiden

Ausschluss von Staaten mit folgenden Merkmalen

- ✘ Verstöße gegen Demokratie- und Menschenrechte
- ✘ Nichtratifizierung der UN-Biodiversitätskonvention
- ✘ Nichtratifizierung des Pariser Klimaabkommens
- ✘ Nichtunterzeichnung des Atomwaffensperrvertrages
- ✘ Korruption

¹ Schaubilder aus der Präsentation zur Nachhaltigkeitsstrategie der SozialBank

Anhang II

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Produktname: GemeinwohlInvest: Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+ Individuelle Vermögensverwaltung: Musterportfolio 30% und 50%	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000R7WZOVIFHLN21
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von <u> >0 </u> % an nachhaltigen Investitionen <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die Bank für Sozialwirtschaft AG (SozialBank) steht seit ihrer Gründung 1923 für eine soziale sowie nachhaltige Finanzierungs- und Investitions-politik. Die SozialBank betrachtet Nachhaltigkeit ganzheitlich und in ihrer Multidimensionalität (ökologisch, sozial und ökonomisch). Es gilt bei jeder organisatorischen Handlung (Produkt und Geldanlage) den Grundsatz "Negatives vermeiden und Positives fördern" einzuhalten. Ziel ist es, durch die getätigten Anlageentscheidungen nicht nur gemeinnützigkeitsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, sondern auch aktiv zur Erreichung der Organisations- und Satzungszwecke des jeweiligen Klienten beizutragen. Dieser Ansatz unterstreicht das Engagement der SozialBank für eine nachhaltige Zukunft und die Verantwortung, die die Bank gegenüber Kunden und der Gesellschaft trägt. Um den internationalen Zielen für eine klimaschonende und nachhaltigkeitsfördernde Gesellschaft gerecht zu werden, verfolgt die Bank in ihrem Investmentansatz eine fundierte Nachhaltigkeitsstrategie. Entsprechend dieser Philosophie berücksichtigt die Bank bei der individuellen Vermögensverwaltung konkrete Ausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG- und Klimadaten.

Unsere Ausschlusskriterien zielen darauf ab, negative Einflüsse zu vermeiden, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die in kritischen Bereichen wesentliche Umsätze (mehr als 5% des Gesamtumsatzes) erzielen. Unsere Investitionspolitik schließt Staaten aus, die internationale Normen und Abkommen in Bezug auf Menschenrechte und Umweltschutz missachten.

Bei der Auswahl präferieren wir Wertpapiere mit positiver Umwelt- und Sozialwirkung. Diese Herangehensweise unterstreicht unser Engagement für eine nachhaltige Zukunft und die Unterstützung unserer Kunden bei der Erreichung ihrer gemeinnützigen Ziele.

Mit den nachhaltigen Investitionen innerhalb der Vermögensverwaltung werden keine Umweltziele gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) verfolgt.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren herangezogen:

ESG-Risk-Rating: Dieser Indikator analysiert den Einfluss von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren auf die zukünftige finanzielle Performance von Organisationen.

Dabei werden quantitative Daten (z.B. CO2-Emissionen), qualitative Daten (z.B. Unternehmensrichtlinien) und unstrukturierte Daten (z.B. Nachrichtenberichte) integriert.

SDG-Revenue-Alignment: Dieser Score misst die Ausrichtung der Umsätze von Produkten und Dienstleistungen eines Unternehmens an den 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs).

Carbon Score: Bewertet Unternehmen und Portfolios auf der Grundlage ihrer Kohlenstoffemissionsintensität.

Alle Scores werden durch den Datenanbieter ClarityAI erhoben und basieren auf der Methodologie des Nachhaltigkeitsdatenanbieters.

Zusätzlich zu diesen spezifischen Indikatoren wurden strikte Ausschlusskriterien angewendet, um sicherzustellen, dass keine Investments in Wertpapiere getätigt wurden, die die festgelegten Ausschlusskriterien nicht erfüllten.

Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird mit Daten des Anbieters MSCI ESG überprüft.

Die Liste der Ausschlusskriterien sowie weiterer Kriterien unserer Nachhaltigkeitsstrategie sind online in stets aktueller Version verfügbar und erreichbar über folgenden Link:

<https://www.sozialbank.de/produkte/geldanlage/nachhaltige-geldanlage>

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Das Finanzprodukt " GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) strebt keine expliziten nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) und ökologisch nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 9 der EU-Taxonomie (Verordnung (EU) 2020/852) an.

Obwohl keine nachhaltigen Ziele angestrebt werden, kann es durch die grundsätzlich nachhaltige Anlagestrategie der SozialBank zu Investitionen kommen,

die den nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung entsprechen. Die Beurteilung erfolgte auf Basis von Daten des externen Anbieters ClarityAI, die den Anteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 Ziff. 17 Offenlegungsverordnung ausweisen. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen. Dabei wurde das Portfolio unter anderem in Finanzinstrumente investiert, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen („UN Sustainable Development Goals“ oder „SDGs“) leisten. Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, Geschlechtergerechtigkeit für alle sichern, Klimawandel bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen. Bei diesen Investitionen könnte es sich auch potenziell um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung zur Erreichung der Umweltziele gemäß Artikel 9 Taxonomie-Verordnung gehandelt haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei Investitionsentscheidungen werden unangemessene nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vermieden. Bei Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu Umwelt- und/oder Sozialzielen beitragen, wird vermieden, dass diese Ziele erheblich beeinträchtigt werden. Hierzu werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten der Emittenten, in deren Vermögensgegenstände investiert wurde, anhand bestimmter Indikatoren überprüft. Auf Basis dieser Indikatoren erfolgt eine Analyse, ob durch Investitionen in Emittenten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) entstehen können.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Es wird eine Zuordnung der PAIs aus den Tabellen 1-3 Anhang 1 / RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen. Beim Erwerb von Finanzinstrumenten für das Portfolio wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt, sofern diese vom Emittenten bereitgestellt wurden. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investierten, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt. Beim Erwerb neuer Produkte erfolgte die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Mindestausschlusskriterien für kontroverse Investitionen.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Nähere Angaben: Fonds/ETFs, in die investiert wird, werden auf Kontroversen und soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft, wobei das OECD- und UNGC-Framework zugrunde gelegt wurde. Bei einem schwerwiegenden und systematischen Verstoß gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder den ILO Arbeitsnormen erfolgt ein Ausschluss aus dem Anlageuniversum. Diese Kriterien werden auf Basis der Daten des Anbieters MSCI ESG Research überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, die SozialBank berücksichtigt im Rahmen von GemeinwohlInvest (Strategie: Sicherheit) bei Anlageentscheidungen in Fonds und ETFs die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (nachfolgend auch Principal Adverse Impacts oder PAI). PAI beschreiben die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen der (Geschäfts-)Tätigkeiten von Unternehmen und von Staaten, in deren Wertpapiere diese Vermögensverwaltung investiert, in Bezug auf Umwelt, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die bei dieser Vermögensverwaltung berücksichtigten PAI werden innerhalb der Mindestausschlusskriterien, die die SozialBank für das Kundenwertpapiergeschäft festgelegt hat, berücksichtigt und dienen dazu, die mit den Investitionen verbundenen negativen Einflüsse auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu begrenzen.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erhalten Sie in den regelmäßigen Berichten unter Punkt „Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ zu dieser Vermögensverwaltung. Den Ausweis der PAI SozialBank finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“ unter dem Reiter „Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.“

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+):

Um dem Spannungsfeld zwischen Kapitalerhalt und der Generierung von Erträgen Rechnung zu tragen, erfolgt die Investition des Gesamtvermögens in zwei virtuell getrennten Vermögensteilen (Basis- und Rücklagentopf) mit verschiedenen Investitionsschwerpunkten und Zielen.

Basistopf: Der Basistopf dient der Generierung von verwendungs- und rücklagenfähigen Erträgen und soll gleichzeitig den nominalen Kapitalerhalt sicherstellen. Daher setzen wir grundsätzlich auf sicherheitsorientierte Strategien. Je nach Risikoneigung stehen für den Basistopf fünf Anlagestrategien zur Verfügung. Die Anlagestrategien unterscheiden sich entsprechend der geeigneten Risikotoleranz in der Verteilung der Assetklassen.

Rücklagentopf: Der Rücklagentopf bildet sich im Zeitablauf aus der Thesaurierung von Ertragsanteilen und dient der langfristigen Ertragsoptimierung und der Erreichung des realen Kapitalerhalts. Um dieses Ziel zu verwirklichen, setzen wir bei diesem Vermögensanteil auf eine renditeorientierte Anlagestruktur.

Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%):

Die individuelle Vermögensverwaltung richtet sich nach den Anlagezielen jedes einzelnen Kunden. Die Anlagestrategien orientiert sich häufig an den Anlagerichtlinien des Kunden und spiegelt die geeignete Risikotoleranz in der Verteilung der Assetklassen: Aktien, Anleihen, Mikrofinanz- und Immobilienfonds. Dabei wird stets auf den Kapitalerhalt und die Generierung von Erträgen Wert gelegt. Aufsetzend auf dieser Portfoliostrategie schließt unsere individuelle Vermögensverwaltung im Rahmen jeder Transaktion hausinterne Mindestausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG-Daten ein.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Darüber hinaus werden kundenindividuelle Ausschlusskriterien berücksichtigt. Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird innerhalb unseres Mindestausschluss-/Kontroversen-Screenings bzw. Norm-based Research bewertet. Ausgeschlossen werden Unternehmen, die schwere Verstöße im Bereich der Menschen-, und Arbeitsrechte vorweisen. In diesem Zusammenhang wird die Umsetzung solider Managementstrukturen berücksichtigt.

Individuelle Vermögensverwaltung verfolgt mit seiner festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie.

GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) investiert hauptsächlich in passive ETFs und Fonds, wodurch unser direkter Einfluss auf die Portfoliobestandteile grundsätzlich begrenzt ist. Um dennoch sicherzustellen, dass die Einhaltung unserer Nachhaltigkeitsstandards gewährleistet ist, überprüfen wir regelmäßig unsere Portfoliobestände anhand unserer strengen Ausschlusskriterien. Unsere Transparenzpolitik sorgt dafür, dass Anleger regelmäßig über die Nachhaltigkeitsperformance informiert werden.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Aufsetzend auf dieser Portfoliostrategie schließt GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) im Rahmen jeder Transaktion hauseigene Mindestausschlusskriterien sowie die Integration von ESG-, SDG- und Klima-Daten ein. Durch die Berücksichtigung von ESG Risiken stellen wir sicher, dass nur in Fonds oder Einzelmitteln investiert wird, die sich durch eine gute Bewertung von Umwelt-, Sozial und Governance Kriterien auszeichnen und somit aktiv Risiken sowie negative Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt reduzieren. Sowohl bei Produkten im Drittvertrieb, also auch bei unseren hauseigenen Anlagelösungen setzen wir Mindest ESG Ratings als Bedingung für die Aufnahme in unser Beratungs- und Anlageuniversum voraus.

Bei der Wertpapierauswahl verwenden wir bestimmte Ausschlusskriterien, die darauf abzielen, negative Einflüsse zu vermeiden, indem Unternehmen ausgeschlossen werden, die in kritischen Bereichen wesentliche Umsätze (> 5% des Gesamtumsatzes) erzielen.

Die Liste der Ausschlusskriterien sowie weiterer Kriterien unserer Nachhaltigkeitsstrategie sind online in stets aktueller Version verfügbar und erreichbar über folgenden Link:

<https://www.sozialbank.de/produkte/geldanlage/nachhaltige-geldanlage>

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Ein spezifischer Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen reduziert wird, ist nicht festgelegt.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Beim Erwerb von Vermögenswerten wird von der SozialBank vorausgesetzt, dass die Unternehmen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Um dies sicherzustellen, sind Emittenten und Anbieter ausgeschlossen, die beispielsweise schwerwiegende und systematische Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen aufweisen. Hierbei erfolgt zudem eine umfassende Bewertung von ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance). Dabei werden qualitative Daten wie Unternehmensrichtlinien, Ziele und die Einhaltung internationaler Standards wie z.B. des UN Global Compact berücksichtigt.

● **Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?**

Die in der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile werden in Nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Mit „Investitionen“ werden alle im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie erworbenen Investmentanteile abzüglich deren aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten erfasst.

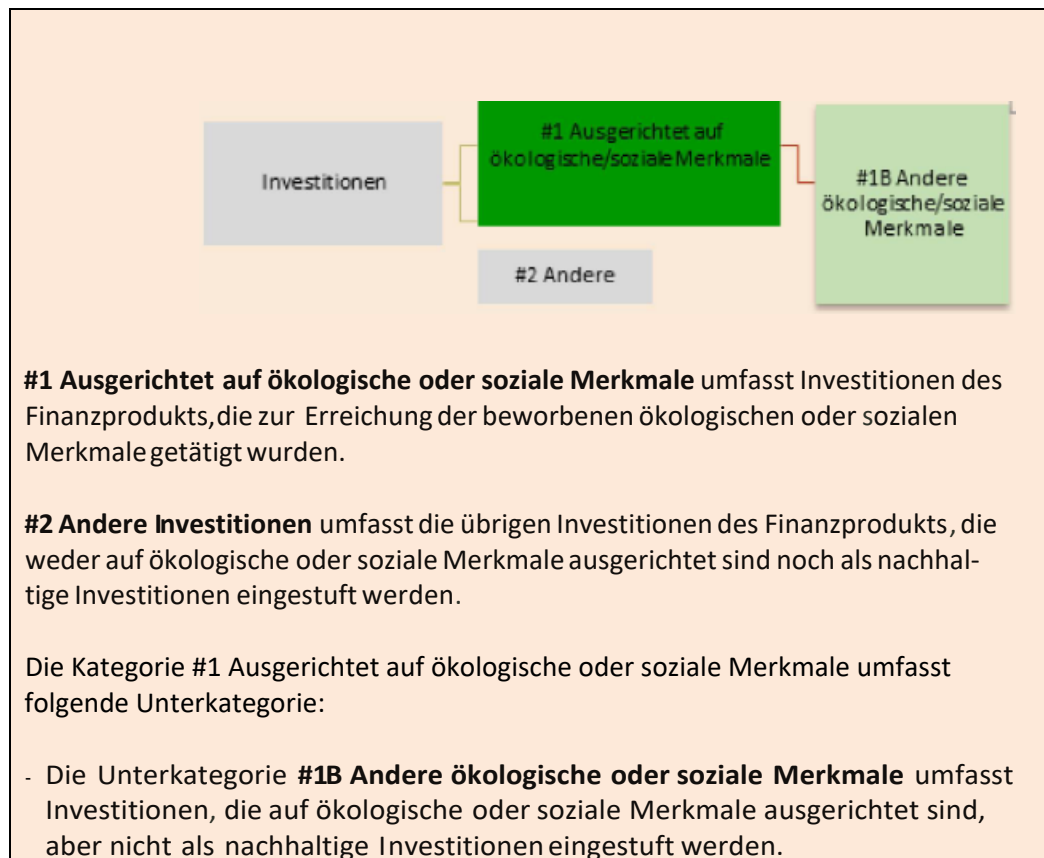
Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der nachhaltigen Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt werden.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die nachhaltigen Anlagestrategien bewerten zu können.

Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



Die o.g. Aufteilung ist für alle Anlagestrategien gültig.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichte Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Ja:

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Einsatz von Derivaten im Rahmen des Finanzprodukts " GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) ist nicht vorgesehen.

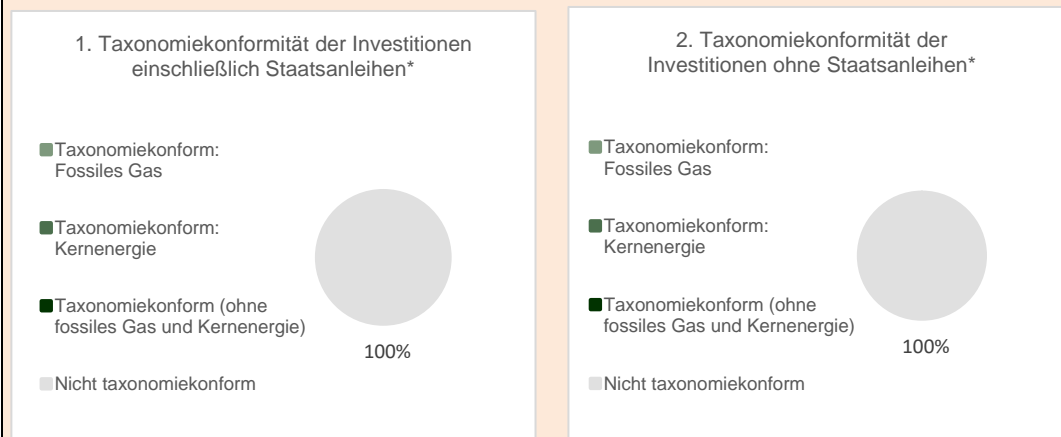
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?



Das Finanzprodukt " GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) an. Das Mindestmaß entspricht somit 0%.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und oder Kernenergie¹ investiert? Ja:

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonmiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Das Finanzprodukt "GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 3 TR (sog. taxonomiekonforme Investitionen) an. Der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten entspricht somit jeweils 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Das Finanzprodukt " GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 OffenlegungsVO an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, entspricht somit 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Das Finanzprodukt "GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und Individuelle Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) strebt keine nachhaltigen Investitionen im Sinne von Art. 2 Abs. 17 OffenlegungsVO an. Der Mindestanteil sozial nachhaltiger Investitionen entspricht somit 0%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Hierunter fallen Artikel 6 - Produkte, die zur Erfüllung der Anlagestrategie Teil des Portfolios sein können. Auch diese Produkte unterliegen vollständig unseren Mindestausschlusskriterien und werden in der Portfoliobewertung bezüglich ESG- und SDG-Performance berücksichtigt. Ein ökologischer/sozialer Mindestschutz ist damit gewährleistet. Zudem fällt hierunter die Kassenhaltung der Vermögensverwaltung. Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wurde hier nicht explizit verfolgt.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Benchmarking mittels eines Referenzindizes für dieses Finanzprodukt findet nicht statt und ist nicht vorgesehen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***
Nicht relevant.
- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***
Nicht relevant.
- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***
Nicht relevant.
- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***
Nicht relevant.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

<https://www.sozialbank.de/ueber-uns/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsbezogene-offenlegungen>

Anhang IV

Information über den Umgang mit den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und der individuellen Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%) gemäß Offenlegungsverordnung

Die SozialBank berücksichtigt nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung von GemeinwohlInvest (Strategien: Sicherheit, Ausgewogen, Ausgewogen+, Wachstum und Wachstum+) und der individuellen Vermögensverwaltung (Musterportfolio 30% und 50%). Dies erfolgt folgendermaßen: Es wird eine Zuordnung der PAIs aus den Tabellen 1-3 Anhang 1 / RTS der Offenlegungsverordnung zu den Ausschlusskriterien vorgenommen. Beim Erwerb von Finanzinstrumenten für das Portfolio wurden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch diese Investitionen („Principal Adverse Impact“ oder „PAI“) berücksichtigt, sofern diese vom Emittenten bereitgestellt wurden. Indikatoren, anhand derer nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Investitionen in Unternehmen ermittelt wurden, ergaben sich aus den folgenden Kategorien: Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfälle sowie soziale Themen und Arbeitnehmerbelange. Bei Investitionen, die in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Staaten investierten, wurden Indikatoren in den Kategorien Umwelt und Soziale Themen berücksichtigt. Beim Erwerb neuer Produkte erfolgte die Berücksichtigung der PAI insbesondere durch die Festlegung von Mindestausschlusskriterien für kontroverse Investitionen.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht zur Finanzportfolioverwaltung veröffentlicht und können dort eingesehen werden

Änderungshistorie:

Datum	betroffene Abschnitte	Erläuterung
15.07.2024	Änderungen und Aktualisierungen in allen Abschnitten des gesamten Dokuments.	Vollumfängliche Überarbeitung des Dokumentes.
31.03.2023	Änderungen und Aktualisierungen in allen Abschnitten des gesamten Dokuments.	<p>Öffnungsklausel aufgrund von Sonderfällen; Aktualisierung der Links</p> <p>Anpassung des Texts zur Nachhaltigkeitsstrategie.</p> <p>Redaktionelle Anpassungen aufgrund der laufenden Kontrollen.</p>
30.12.2022	Änderungen in allen Abschnitten	Inkrafttreten neuer Anforderungen an die Offenlegung
02.08.2022	Anhang zu Mindestausschlüssen	Änderung des in Bezug genommenen Marktstandards
10.03.2021	Erstveröffentlichung	/